

Allgemeine Geschäftsbedingungen im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB

1. Geltungsbereich dieser AGB

Für alle Bestellungen, Lieferungen und Leistungen von Herrn Klaus Richter, Friedrich-von-Schiller-Straße 78, 63505 Langenselbold („**Verkäufer**“) gelten ausschließlich die nachfolgenden AGB, sofern der Vertragspartner („**Kunde**“) Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, also eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft ist, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Die nachfolgenden AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Abweichenden oder ergänzenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden widerspricht der Verkäufer hiermit ausdrücklich.

2. Angebot und Lieferumfang

2.1 Angebote des Verkäufers sind freibleibend. Angebote des Kunden sind verbindlich. Verträge kommen erst durch die Auftragsbestätigung des Verkäufers zumindest in Textform im Sinne des § 126 b BGB (Telefax, E-Mail ausreichend) oder durch Lieferung zustande.

2.2 Die zum Angebot gehörenden Muster, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sowie Produktbeschreibung geben nur Annäherungswerte wieder und sind nicht verbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich vereinbart.

2.3 An Mustern, Abbildungen, Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen („**Unterlagen**“), behält der Verkäufer Eigentums- und Urheberrechte. Der Kunde darf die Unterlagen Dritten nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Verkäufers zugänglich machen. Auf Verlangen des Verkäufers ist der Kunde verpflichtet, sämtliche Unterlagen unverzüglich und vollständig an den Verkäufer auf Kosten des Verkäufers herauszugeben, wenn sie vom Kunden im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn eine Auftragserteilung durch den Kunden endgültig unterbleibt.

3. Preis und Zahlung

3.1 Mangels abweichender Vereinbarung gelten die Preise des Verkäufers ab Werk des Verkäufers, einschließlich Verpackung, aber ausschließlich Transport, der jeweils

gültigen Umsatzsteuer und sonstige mit der Durchführung des Vertrags verbundene Kosten („**Zusatzkosten**“). Sofern der Verkäufer Zusatzkosten getragen hat, kann er von dem Kunden Erstattung verlangen.

- 3.2 Die Abrechnung erfolgt in Euro. Ein Skonto in Höhe von 3 % wird gewährt, wenn der Kunde die Rechnungen des Verkäufers innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum bezahlt. Zahlt der Kunde schuldhaft eine Rechnung nicht binnen 3 Wochen nach Rechnungsdatum, kommt er in Verzug ohne dass es einer Mahnung bedarf, es sei denn, die Rechnung ist dem Kunden bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht zugegangen. Für das Einhalten der Zahlungsfrist ist der Zahlungseingang maßgebend.
- 3.3 Zahlungen gelten nur in dem Umfang als geleistet, wie der Verkäufer bei einer Bank frei darüber verfügen kann, sofern er die Nichtverfügbarkeit nicht zu vertreten hat.
- 3.4 Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, soweit etwaige Gegenrechte oder Gegenforderungen des Kunden unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 3.5 Tritt eine wesentliche Vermögensverschlechterung beim Kunden ein, durch die die Ansprüche des Verkäufers gefährdet werden, wird insbesondere die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt, oder stellt der Kunde seine Leistungen ein, so ist der Verkäufer nach seiner Wahl berechtigt, vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten, Sicherheitsleistung oder Barzahlung Zug um Zug gegen Leistung oder Vorkasse zu verlangen.

4. **Gefahrenübergang und Lieferzeit**

- 4.1 Mangels besonderer Vereinbarung geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald der Verkäufer die Ware dem Kunden oder vereinbarungsgemäß an das Transportunternehmen übergeben hat oder, falls der Versand sich ohne Verschulden des Verkäufers verzögert, der Verkäufer dem Kunden die Versandbereitschaft gemeldet hat, und zwar auch dann, wenn der Verkäufer noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten auch durch eigene Transportpersonen übernommen hat. Auf Wunsch des Kunden versichert der Verkäufer auf Kosten des Kunden die Lieferung gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken.
- 4.2 Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Unzumutbar ist die Teillieferung z. B., wenn der Kunde an einer Teilleistung kein Interesse hat oder wenn lediglich eine geringe Leistung (noch) nicht erbracht ist.
- 4.3 Leistungstermine oder -fristen können verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden. Verbindlich ist eine Vereinbarung über Leistungszeiten lediglich dann, wenn der Verkäufer ausdrücklich erklärt, für eine Überschreitung des vereinbarten Termins

haften zu wollen oder wenn die Parteien die Verbindlichkeit vereinbart haben.

Ist eine Lieferfrist verbindlich, beginnt diese mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Einzelheiten der Auftragsausführung sowie Erhalt einer gegebenenfalls vereinbarten Zahlung oder Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware bis zum Fristablauf das Unternehmen des Verkäufers verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist und vorliegt, falls sich der Versand ohne Verschulden des Verkäufers verzögert.

- 4.4 Bei schuldhaftem Lieferverzug ist die Haftung des Verkäufers auf eine Entschädigungspauschale von 0,5 % pro vollendeter Woche, max. 5 % des verspätet gelieferten Auftragswertes begrenzt. Weitergehende Ansprüche aus Lieferverzug stehen dem Kunden nur zu, wenn der Verkäufer nach Ziffer 8 (Schadensersatzhaftung) haftet. Der Kunde informiert den Verkäufer spätestens bei Vertragsschluss über Vertragsstrafen, die gegebenenfalls gegenüber seinem Abnehmer gelten.

5. Höhere Gewalt

- 5.1 Höhere Gewalt, insbesondere unvorhergesehene, unvermeidbare und nicht vom Verkäufer nicht zu vertretende Ereignisse (z. B. rechtmäßige Streiks oder Aussperrungen, Betriebsstörungen, Schwierigkeiten in der Material- und Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Maßnahmen von Behörden sowie Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Genehmigungen, insbesondere Import- und Exportlizenzen) verlängern die Lieferfrist gegebenenfalls angemessen. Dies gilt auch, wenn die Hindernisse bei den Vorlieferanten des Verkäufers ohne Verschulden des Verkäufers oder Verschulden des Vorlieferanten oder während eines bestehenden Verzuges eintreten.
- 5.2 Ist die Behinderung aufgrund höherer Gewalt nicht nur von vorübergehender Dauer, sind beide Vertragspartner zum Rücktritt berechtigt. Beginn und Ende höherer Gewalt wird der Verkäufer dem Kunden baldmöglichst mitteilen.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Der Verkäufer behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Ware, an der dem Verkäufer Eigentum zusteht, wird im Folgenden als „**Vorbehaltsware**“ bezeichnet.
- 6.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er auf ausdrückliches Verlangen des Verkäufers verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Verlust, Beschädigung Wasser und Feuer ausreichend zum Neuwert zu versichern. Die Versicherungspolice sowie den Nachweis der Bezahlung der Prämien sind dann dem Verkäufer auf Verlangen vorzulegen. Ansprüche und Rechte aus dem

Versicherungsverhältnis tritt der Kunde bereits jetzt an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Die Abtretung ist auflösend bedingt durch den vollständigen Eigentumserwerb des Kunden.

- 6.3** Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, solange er gegenüber dem Verkäufer nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind nur mit Zustimmung des Verkäufers zulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (z.B. unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Verkäufer ab. Von der Abtretung erfasst sind insbesondere auch die Forderungen, die der Kunde aufgrund der Bezahlung seiner Kunden gegenüber seinen Kreditinstituten erwirbt. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Die Abtretung ist auflösend bedingt durch den vollständigen Eigentumserwerb des Kunden.
- 6.4** Der Kunde ist berechtigt, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann der Verkäufer die Befugnis zur Weiterverwendung und – veräußerung widerrufen und verlangen, dass der Kunde dem Verkäufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und seinen Schuldnern die Abtretung mitteilt.
- 6.5** Tritt der Verkäufer vom Vertrag zurück, ist der Verkäufer zur freihändigen Verwertung berechtigt.
- 6.6** Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sind dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die durch die Abwehr eines Zugriffs entstehen, übernimmt der Kunde, soweit sie der Dritte nicht ersetzt.
- 6.7** Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen des Verkäufers um mehr als 10 %, gibt der Verkäufer auf Verlangen des Kunden seine Sicherheiten nach seiner Wahl frei.

7. Gewährleistung

- 7.1** Mängel sind dem Verkäufer unverzüglich, spätestens jedoch 7 Tage nach Erhalt der Ware, bei verborgenen Mängeln spätestens 3 Tage nach Entdecken anzuzeigen. Im Übrigen gilt die Vorschrift des § 377 HGB entsprechend.
- 7.2** Die Ware muss nur die Beschaffenheit haben, die vereinbart ist. Durch diese vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale ist die zu erbringende Leistung abschließend

beschrieben. Der Verkäufer übernimmt keine Garantie, dass die Ware auch den vom Kunden oder dessen Kunden erwünschten Effekt bringt.

Mangels abweichender Vereinbarungen sind handelsübliche oder geringwertige, technisch oder normabhängig nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe, Abmessung, Stückzahl, des Gewichtes oder der Ausrüstung keine Mängel.

- 7.3** Gewährleistungsrechte oder -ansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Kunde einen Mangel geltend macht, der auf die Missachtung der Gebrauchsanweisung oder unangemessenen äußeren Einfluss zurückzuführen ist. Bestimmungsgemäßer Verschleiß begründet keine Gewährleistungsrechte oder -ansprüche.
- 7.4** Der tatsächliche Einsatz- oder Verwendungsort der Ware ist dem Verkäufer grundsätzlich nicht bekannt. Eine über die Grenze von Deutschland hinausgehende Überprüfung der Verletzung Rechte Dritter nimmt der Verkäufer nicht vor. Der Kunde ist daher verpflichtet, selbst zu überprüfen, ob etwaige Schutzrechtsverletzungen oder sonstige Rechtsverletzungen am Liefer- oder Verwendungsort durch die Lieferung oder Anwendung der Ware bestehen.
- 7.5** Bei berechtigten Beanstandungen wird der Verkäufer nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache vornehmen. Sollte eine Nachbesserung durch den Verkäufer erfolglos sein oder eine Ersatzlieferung ebenfalls Mängel aufweisen, die Nachbesserung unberechtigt verweigert oder verzögert werden, kann der Kunde nach dem fruchtlosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist eine Herabsetzung des Preises verlangen oder bei nicht unerheblichen Mängeln vom Vertrag zurücktreten und nach Maßgabe der Ziffer 8 Schadensersatz verlangen. Kosten der Nacherfüllung, die dadurch entstehen, dass die gekaufte Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als die gewerbliche Niederlassung des Kunden verbracht wurde, hat der Kunde zu tragen.
- 7.6** Soweit der Mangel durch ein wesentliches Fremderzeugnis entstanden ist, ist der Verkäufer berechtigt, seine Haftung zunächst auf die Abtretung der Mängelhaftungsansprüche und -rechte zu beschränken, die dem Verkäufer gegen den Lieferanten der Fremderzeugnisse zustehen, es sei denn, dass die Befriedigung aus dem abgetretenen Recht fehlschlägt oder der abgetretene Anspruch aus sonstigen Gründen nicht durchgesetzt werden kann. In diesem Fall stehen dem Kunden wieder die oben genannten Rechte zu. Bei Schadensersatzansprüchen gilt allein Ziffer 8.

8. Schadensersatzhaftung

- 8.1** Schadensersatzansprüche – gleich welcher Art – gegen den Verkäufer sind ausgeschlossen, unabhängig vom Rechtsgrund, sofern nicht nachfolgend anders geregelt.

8.2. Der Verkäufer haftet allein nach den gesetzlichen Vorschriften

- (i) bei vorsätzlicher oder bei grob fahrlässiger Pflichtverletzung des Verkäufers, seiner Organe, der leitenden Angestellten, Arbeitnehmer sowie sonstigen Erfüllungsgehilfen;
- (ii) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder bei der zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz;
- (iii) bei Mängeln, die der Verkäufer arglistig verschwiegen hat oder deren Abwesenheit der Verkäufer garantiert hat;
- (iv) bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Eine wesentliche Vertragspflicht in diesem Sinne ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

Die Haftung des Verkäufers ist jedoch auf den Umfang der Garantie bzw. bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

9. Abtretungsrecht

Der Verkäufer ist berechtigt, die Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden abzutreten.

10. Erfüllungsort, Rechtswahl, salvatorische Klausel

10.1 Mangels anderweitiger Vereinbarung ist Erfüllungsort für alle Leistungen aus den Lieferverträgen einschließlich Zahlungen der Geschäftssitz des Verkäufers.

10.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

10.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche die Parteien vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit bewusst gewesen wäre.